

35. Zur Anwendung des Grundsatzes, wonach eine Partei, die eine Tatsache als wahr behauptet, sich gefallen lassen muß, daß diese Tatsache auch zu ihren Ungunsten verwertet wird. Zum Tatbestande des Geständnisses (§ 288 ZPO).

VI. Zivilsenat. Ur. v. 25. Januar 1915 i. S. Ostdeutsche Eisenbahngesellschaft (Bekl.) w. G. (Kl.). Rep. VI. 471/14.

I. Landgericht Tilsit.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Kläger, als er mit zwei Pferden eine Ringelwalze auf der Landstraße R.-W. vom Gehöfte seines Vaters zu dem des Besitzers N. schaffte, an einer Stelle, wo die Straße von der von der Beklagten betriebenen Kleinbahn R.-R. geschnitten wird, vom Rade der Lokomotive eines in der Fahrt begriffenen Zuges der Beklagten erfaßt und überfahren worden.

Der Kläger hat in beiden Vorinstanzen angegeben, er sei bei dem Überschreiten der Gleise mit den Pferden und der Walze von dem daherkommenden Zuge völlig überrascht worden: da er den Zug weder gesehen noch gehört habe, sei es ihm widerfahren, von der Maschine erfaßt zu werden. Das Berufungsgericht nimmt einen anderen Hergang an. Es hält sich überzeugt, daß der Kläger den Zug wahrgenommen habe. Die Pferde aber seien aus näher nicht mehr feststellbarem Grunde scheu geworden, durchgegangen und unmittelbar vor dem daherkommenden Zuge auf das Gleis gekommen; der Kläger selbst sei von der Maschine deshalb erfaßt worden, weil es ihm in der Bestürzung nicht mehr gelungen sei, die Peine, woran er die Pferde führte, rechtzeitig loszulassen. Ein Selbstverschulden des Klägers — durch mangelhafte Aufmerksamkeit — würde das Berufungsgericht nach seinen Darlegungen dann angenommen haben, wenn es die Darstellung des Klägers selbst für richtig erachtet hätte; bei dem von ihm für erwiesen angesehenen anderen Verlaufe der Dinge hält es ein Selbstverschulden nicht für gegeben. Deshalb wendet sich die Revision in erster Reihe gegen die vom Berufungsgerichte getroffene Feststellung des Unfallherganges.

Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

## Gründen:

„Die Abweichung von der eigenen Darstellung des Klägers, die ihn selbst belastet, wird als Prozeßverstoß aus zwei Gründen beanstandet.

1. Sie verstoße gegen die Verhandlungsmaxime. Danach habe der Kläger seine eigene ihm ungünstige Darstellung gegen sich gelten lassen müssen, wofür auf die Ausführungen der Entscheidung RGZ. Bd. 78 S. 345 verwiesen werde.

Die Rüge konnte zu einer Aufhebung des Urteils nicht führen. Allerdings ist es als ein Grundsatz des Prozeßrechts anzuerkennen, daß eine Partei, die eine Tatsache als wahr behauptet, sich gefallen lassen muß, daß diese Tatsache nicht nur zu ihren Gunsten, sondern auch zu ihren Ungunsten verwertet wird. Es braucht hier nicht grundsätzlich entschieden zu werden, ob das Gericht zu einer solchen Würdigung gegebenenfalls nur befugt oder ob es dazu verpflichtet ist und insoweit etwa der Grundsatz des § 286 P.D. eingeschränkt wird, wonach darüber, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder nicht wahr zu erachten sei, das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer Beweisaufnahme nach freier Überzeugung entscheidet. Denn ein in dem Sinne nachteiliges Klagevorbringen, daß durch dessen Unterstellung das Gericht ohne weiteres zu einer dem Kläger nachteiligen Entscheidung gelangt wäre, liegt nach den Umständen des hier zu beurteilenden Falles offenbar nicht vor. Das in Rede stehende Vorbringen war in seiner Gesamtheit, nicht dagegen, wie die Revision will, unter Heraushebung derjenigen Einzelheiten zu würdigen, die zur Belastung des Klägers dienlich erscheinen können. Danach war zu beachten, daß der Kläger selbst keineswegs ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere niemals zugestanden hat, sich nicht nach dem Zuge umgeschaut zu haben. Vielmehr hat er nur angeführt, er habe den Zug weder gesehen noch gehört; eine Selbstbezüglichung, wie die Revision will, ist hierin, wie keiner Ausführung bedarf, nicht notwendig enthalten. Hinzu kommt, daß der Kläger seiner Darstellung ausdrücklich den Vorbehalt beigefügt hat, er habe von den Einzelheiten des Herganges mit Rücksicht auf die damit für ihn verbundenen Schreckwirkungen keine genaue Vorstellung mehr. Das Berufungsgericht selbst endlich konnte nach den von ihm in der Frage des Selbst-

verschuldens angestellten, von Rechtsirrtum freien Erwägungen zur Annahme eines Selbstverschuldens auch keineswegs schlechthin auf Grund der Klagedarstellung gelangen, sondern nur unter Hinzunahme der beiden erst in der Beweiserhebung festgestellten Tatumstände, daß der Zug, bevor er sich der Unfallstelle näherte, verschiedentlich weithin hörbare Signale abgegeben habe und der Ausblick von der Landstraße nach dem Bahnkörper gerade auf der vor dem Übergange belegenen Strecke nicht nennenswert behindert gewesen sei.

Bei dieser Sachlage kann in der dem Urteile zugrunde liegenden Würdigung ein Prozeßverstoß in dem von der Revision gewollten Sinne nicht gefunden werden. Jene stützt sich auf die vorgetragene Ergebnisse der Beweisaufnahme, in deren Verlaufe durch die Aussagen der Zeugen G. und B. die vom Berufungsgericht angenommenen Einzelheiten des Unfallherganges erst hervorgetreten waren. In freier Würdigung des vorgetragenen Beweisstoffes war das Berufungsgericht auch nicht gehindert, insbesondere aus dem Vorgetragenen auch solche Schlüsse zu ziehen, die keine Partei gezogen hat (RGZ. Bd. 80 S. 363; Warnerer 1914 Nr. 234; Rep. VI 174/13).

Ob es angehen würde, eine solche Feststellung zugunsten des Beweispflichtigen dann zu bewerten, wenn dieser das Ergebnis ausdrücklich ablehnt, braucht gleichfalls nicht erörtert zu werden. Dies schon deshalb nicht, weil in der hier in Rede stehenden Richtung der Kläger überhaupt nicht die beweispflichtige Partei ist. Nach der Vorschrift des § 1 HaftpfG. hatte er zur Klagebegründung nur darzutun, daß er bei dem Betrieb einer von der Beklagten betriebenen Eisenbahn körperlich verletzt und dadurch zu Schaden gekommen war. Für den Einwand des Selbstverschuldens war nur die Beklagte darlegungs- und beweispflichtig; eine Unzulänglichkeit des Beweisergebnisses geht, wie schon in den Vorderurteilen zutreffend hervorgehoben wird, zu Lasten der Beklagten.

2. Mit Recht würde dagegen die Feststellung des Berufungsgerichts über den Unfallhergang prozessual beanstandet sein, wenn und soweit über diese Tatumstände in den Parteivorträgen eine Übereinstimmung vorläge, derzufolge die Darstellung des Klägers als ein (vornweggenommenes) Geständnis im Sinne des § 288 PPO. anzusehen wäre. Dies behauptet die Revision, indem sie einander gegenüberstellt einerseits die Darstellung des Klägers,

er sei völlig nichts ahnend, und als er sich mit seinen Pferden in ruhigster Gangart befunden habe, vom Zuge überrascht worden, andererseits das Vorbringen der Beklagten,

der Kläger ... habe den Bahndamm vom Wege aus gut überblicken können. Offenbar habe der Kläger sich überhaupt nicht umgesehen und sei dann, als der Zug den Kreuzungspunkt passiert habe, vielleicht infolge plötzlichen Scheuwerdens und Anziehens der Pferde unter die Walze geraten.

Der Annahme eines Geständnisses des Klägers steht aber gleichfalls der bereits unter 1. hervorgehobene Umstand entgegen, daß er niemals die — ihm nachteilige — Tatsache zugestanden hat, er habe sich nicht umgesehen. Vielmehr hat er geltend gemacht, er habe wegen eines dazwischen liegenden Wäldchens den Zug nicht sehen, im übrigen wegen mangelnder Signale auch nicht hören können. Daß dieses Vorbringen inhaltlich etwas durchaus anderes bedeutet als die Einräumung, sich nicht umgesehen zu haben, bedarf keiner Ausführung. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Kläger hierbei keineswegs Willens war, eine ihm nachteilige Tatsache einzuräumen und damit der richterlichen Beweiswürdigung zu entziehen. Wie denn auch die Beklagte schon in erster Instanz nach dem Tatbestande des ersten Urteils die Klagedarstellung mit der umfassenden Erklärung beantwortet hat, sämtliche Klagebehauptungen zu bestritten.“ ...